

# RS Lvwg 2020/6/3 LVwG-M-12/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.06.2020

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

03.06.2020

## Norm

B-VG Art130 Abs1 Z2

SPG 1991 §30 Abs1 Z2

SPG 1991 §88

## Rechtssatz

Nach § 30 Abs 1 Z 2 SPG ist ein Betroffener bei der Ausübung von Befugnissen im Rahmen der Sicherheitsverwaltung auf sein Verlangen von den Dienstnummern der einschreitenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Kenntnis zu setzen. Damit wird also insoweit bezüglich der Ausübung von Befugnissen (im Rahmen der Sicherheitsverwaltung) eine besondere Anordnung getroffen; wird dieser Anordnung nicht entsprochen, so wird die Befugnisausübung selbst – weil nicht in der gebotenen Art vorgenommenen – rechtswidrig (VwSlg 16.962 A/2006).

## Schlagworte

Maßnahmenbeschwerde; Sicherheitsverwaltung; Identitätsfeststellung; Festnahme; Sicherstellung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.M.12.001.2019

## Zuletzt aktualisiert am

16.06.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)